



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

121. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Heidelberg v. 10. Jan. 1838 in
derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

mit solchem ausdrücklich einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß dieser den Kindern von jenem einen Brautschatz von dem Umfange des verschriebenen aussetze, eine Ueberschreitung der polizeiordnungsmäßigen Größe des Brautschatzes zu rechtfertigen, denn wenn ein Gesetz einmal eine Handlung verbietet, wie hier die Polizeiordnung die Erhöhung des Brautschatzes über den von ihr festgesetzten Maßstab — so kann dieselbe auch durch einen Vertrag mit einem Dritten keine Gültigkeit erlangen.

L. 7. §. 16. L. 38. D. de pact.

L. 5. C. de legib. (I, 14).

3) Wenn der Kläger sich zu dem angegebenen Zwecke noch darauf beruft, daß sein Vater seinen Kindern auf eine andere Weise dasselbe, was ihnen als Brautschatz verschrieben sey, rechtsgültig habe zuwenden können, so genügt es zur Widerlegung dieser Behauptung auf den bekannten Rechtsatz zu verweisen, daß die Gültigkeit jedes einzelnen Rechtsgeschäfts aus seiner eigenthümlichen Natur und Form zu beurtheilen sey.

Was schließlich den Kostenpunkt betrifft, so mußten in der vorigen Instanz, weil in dieser zum Theil für den Kläger und zum Theil für den Wiederkläger entschieden wurde, die Kosten allerdings gegen einander verglichen werden und dasselbe mußte wegen Zweifelhastigkeit der Sache auch hinsichtlich der Kosten der gegenwärtigen Instanz geschehen.

Hiervon waren jedoch die Kosten der Actenverschickung auszunehmen, welche dem Kläger, da er um diese gebeten hat, bekannten Rechten nach allein zur Last fallen.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheile geschehen, zu erkennen bewogen worden.

N^o 121.

In Sachen des Colon Hühner zu Wöhren, Verflagten, Recurren, Appellaten jetzt Querulanten an einem Theile, gegen den Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger, Recurrenten, Appellanten, jetzt Querulanten, am andern Theile,

Brautschatz betreffend,
erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es bei dem Erkenntnisse vom 5. publ. 19. Oct. 1836 nicht allenthalben zu belassen, vielmehr Querulant nicht schuldig ist, die geklagten 65 Rthl. zu entrichten; im Uebrigen aber es bei dem vorigen Erkenntnisse lediglich sein Bewenden hat. Die Kosten dieser Instanz

werden compensirt und gegen einander aufgehoben, mit Ausnahme der Versendungskosten, welche der Querulant allein zu tragen hat.

V. R. W.

Die Richtigkeit dieses Urtheils bezeugen wir **Ordinarius, Senior** und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Großherzogl. Badischen Universität Heidelberg.

Publ. Detmold, 10. Jan. 1838.

Entscheidungsgründe.

§. I. Durch Bescheid des Fürstl. Oberamtes zu Blomberg d. d. 2. März 1832 war hinsichtlich der unter den Partheien un-
verglichen und streitig gebliebenen Punkte der von dem Kläger er-
hobenen Brautschatzforderung der Beklagte schuldig erkannt worden,
dem Kläger eine Kuh, zwei kleine Schweine und ein Pferd zu prä-
stiren, dagegen wurde der Kläger mit seiner Brautschatzforderung
auf 65 Rthl. abgewiesen; hinsichtlich der Wiederklage wurde der
Wiederbeklagte verurtheilt, die mehr als 50 Rthl. erhaltenen 15 Rthl.
Brautschatz zurück zu zahlen. Mit seinen übrigen Gegenforderun-
gen wurde der Wiederkläger abgewiesen. Die Kosten wurden con-
pensirt.

Hiergegen ergriff der Kläger den Recurs an das Fürstl. Audienz-
gericht Blomberg, und beschwerte sich darüber,

1) daß er mit seiner Klage auf 65 Rthl. Brautschatzrückstand
abgewiesen und Beklagter nicht vielmehr zu deren Entrichtung mit
Verzugszinsen von jedem fälligen Jahrestermine angerechnet, schul-
dig erkannt ist;

2) daß Recurse nicht mit seiner Wiederklage abgewiesen ist;
und daß

3) die Kosten compensirt und nicht vielmehr dem Recursen allein
zu tragen und zu vergüten auferlegt sind.

Der Beklagte versuchte diesem Recurse zu adhäriren und führte
als seine Beschwerde an, daß er dem Kläger noch eine Kuh, zwei
kleine Schweine und ein Pferd prästiren solle.

Nach geschlossenen Verhandlungen in der Recursinstanz erging
unter dem 9. Sept. 1834 ein von der Juristenfacultät zu Göttingen
eingeholtes Erkenntniß, wodurch der Bescheid des Fürstl. Ober-
amtes, jedoch mit der Abänderung bestätigt wurde, daß der Be-
klagte nicht schuldig sey, dem Kläger zwei kleine Schweine zu prä-
stiren und die Kosten der Instanz, mit Ausnahme der Versendungs-
kosten, zu compensiren sehen.

Der Kläger ergriff nun das Rechtsmittel der Appellation und
setzte den früheren Beschwerden noch die hinzu, daß ihm noch zwei
kleine Schweine abgesprochen worden sind. Nach beendigtem Ver-
fahren erging das Erkenntniß des Fürstl. Hofgerichts zu Detmold
d. d. 5. publ. den 19. Oct. 1836 — die jetzige *sententia a qua* —

wodurch das Erkenntniß vom 9. Sept. 1834 aufgehoben und dagegen der Appellat zur Entrichtung von 65 Rthl. und zwei kleinen Schweinen, sowie der übrigen in dem Erkenntniße vom 2. März 1832 benannten, von dem vorgeschriebenen Brautschätze noch rückständigen Gegenstände an den Appellanten schuldig erkannt wurde. Auch wurde der Appellat mit der auf Erstattung der bereits bezahlten 15 Rthl. gerichteten Wiederklage abgewiesen, die Kosten der Instanz aber wurden compensirt.

Hiergegen hat nun der Beklagte das Rechtsmittel der Nullitätsquerel rechtszeitig eingewendet und ausgeführt und sich durch den ganzen Inhalt dieses Hofgerichtlichen Erkenntnisses, insbesondere dadurch beschwert erachtet, daß das am 9. Sept. 1834 publicirte Erkenntniß des Spruchcollegiums zu Göttingen nicht bestätigt, und Querulat nicht allein in die Kosten der vorigen Instanz verurtheilt worden ist.

§. II. Was nun zuerst die Frage anbetrifft, ob der Querulant für verbunden zu achten sey, dem Querulaten einen Brautschatzrückstand von 65 Rthl. zu prästiren, so ist diese Frage in dem Hofgerichtlichen Erkenntniße vom $\frac{5}{19}$. Oct. 1836 aus dem Grunde bejahet worden, weil die Polizeiordnung von 1620, und die Verordnung vom 12. Decbr. 1769 gegenwärtig bei den seit Erlassung derselben sehr veränderten Verhältnissen der Bauern überhaupt nur noch in beschränkter Weise in Anwendung gebracht werden dürften. Ueberdieß werde ohnehin die Absicht des Querulaten nicht durch die beregten Verordnungen unterstützt. Die Verordnung von 1769 gebe den Aemtern auf, die vorhandenen Acquisita, wenn in Rücksicht auf sie der Brautschatz erhöht werde, jedesmal *specifico* in die Eheverschreibung einzurücken. Diese Vorschrift ist allerdings bei der vorliegenden Eheverschreibung im Protocolle vom 12. Juli 1823 außer Acht gelassen. Allein daraus eine Nichtigkeit der Eheverschreibung selbst zu folgern, sey nach der Verordnung von 1769 nicht gestattet, sondern nur den Aemtern wegen der Unterlassung schwere Verantwortung gedrohet. Auch soll sich für diese Ansicht ein Argument, oder doch eine geschichtliche Erläuterung in der revidirten Polizeiordnung von 1731 finden, indem diese im tit. 10 §. 3 als Grund des Inserirens der *acquisita* in die Eheverschreibungen anführe, daß dadurch die sonst möglichen Processse über die Zulässigkeit der Erhöhung der Brautschätze vermieden werden sollen, was die Gültigkeit dieser letzten auch bei unterbliebener Insertion, Falls nur die sonstigen Erfordernisse nicht fehlen, voraussetze. Sodann wird weiter hervorgehoben, daß die Bestimmungen der Polizeiordnung von 1620 über den Betrag der Brautschätze noch jetzt die Grundlage bilden, von welcher bei den Eheverschreibungen ausgegangen werde. Dagegen aber wird die Behauptung aufgestellt, daß die

weiteren Bestimmungen derselben über die Strafwürdigkeit, und Nichtigkeit aller Entgegenhandlungen gegenwärtig nicht mehr unbedingt zur Anwendung gebracht werden könnten, wie sich schon aus der revidirten Polizeiordnung von 1731 und der Verordnung vom 12. Dec. 1769 ergeben soll. Auch wird als notorisch angeführt, daß gegenwärtig häufig höhere als die polizeiordnungsmäßigen Brautschätze aus dem Grunde z. B. von vorhandenen *acquisitis* oder von bestehenden besonderen Observanzen verschrieben und in und außer Gericht aufrecht erhalten würden. Die vom Appellanten angeführten Gesetze sind daher nicht für geeignet erachtet worden, um daraus eine Nichtigkeit der hier in Frage liegenden Brautschatzverschreibung herzuleiten. Es soll daher für deren Aufrechthaltung, außer dem allgemeinen Grundsatz, daß Verträge zu halten seyen, noch besonders entscheiden, erstlich die für die Legalität amtlicher Handlungen streitende Vermuthung, weil der fragliche Brautschatz bei dem Amte Blomberg als der dazu competenten Behörde am 12. Juli 1823 zu Protocoll verschrieben worden: daher bis zum Beweise des Gegentheils zu vermuthen sey, daß dasselbe hierbei die den Aemtern obliegenden Rücksichten beobachtet habe: sodann aber wären auch zu der gedachten Erhöhung des Brautschatzes specielle Gründe in den Verhältnissen der betheiligten Personen vorgelegen. Es wird hierauf besonders hervorgehoben, daß der Vater des Appellanten das Colonat im Jahre 1798 dem Bruder desselben (dem Ehevorgänger des Appellaten) ohne daß irgend eine rechtliche Verbindlichkeit dazu ihm obgelegen, abgetreten, sich aber für diese freiwillige und verfrühte Abtretung des Colonates ausbedungen habe, daß der antretende Colon an jedes seiner Geschwister außer den Naturalien 130 Rthl. als Brautschatz bezahlen solle. Bei der Eheverschreibung des Johann Heinrich Höhner v. J. 1822 sey dieser Grund für die Erhöhung des Brautschatzes ausdrücklich im Protocoll bemerkt worden: bei der Eheverschreibung des Appellanten v. J. 1823 sey aber diese Bemerkung weggeblieben, weil die Eintragung derselben in die früheren Acten für genügend gehalten werden mochte: wenigstens genüge diese Eintragung um hier außer Zweifel zu stellen, daß die Erhöhung des Brautschatzes von dem Vorgänger des Appellaten als eine Gegenleistung für die frühere Abtretung des Colonats, welche seinem Vater die Mittel entzog, die jüngeren Kinder selbst zu versorgen, übernommen sey: und dem Appellaten stehe daher nicht zu, eine Verbindlichkeit zu bestreiten, welche sein Vorgänger anerkannt und für welche derselbe das Aequivalent in Empfang genommen habe. Endlich soll noch in Betracht kommen, daß der Appellat überhaupt keine Umstände anzuführen vermocht habe, nach welchen anzunehmen wäre, daß der streitige Brautschatz den Verhältnissen des Colonats nicht angemessen wäre: solche Umstände aber müßten vor-

liegen, wenn die vom Amte auf den streitigen Betrag einmal geschene Verschreibung des Brautschazes wieder aufgehoben und für unwirksam erklärt werden sollte.

§. III. Allein alle diese Ausführungen möchten dennoch nicht für genügend geachtet werden, den Inhalt des vorigen Urtheils in Bezug auf die Verbindlichkeit des Appellaten, dem Gegentheile noch einen Brautschatzrückstand von 65 Rthl. zu prästiren — zu rechtfertigen. Vielmehr mußte bei der Beurtheilung dieses Punctes vorerst davon ausgegangen werden, daß bei seiner Entscheidung lediglich die Bestimmungen der Polizeiordnung v. 1620 Tit. VII. §. 3, sodann die Verordnungen vom 5. April 1702 und vom 12. Decbr. 1769 in Betracht gezogen werden dürfen, indem die revidirte Polizeiordnung von 1731, wie in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses selbst ausgeführt ist, keine praktische Gültigkeit hat.

Die Polizeiordnung von 1620 tit. VII. §. 3 bestimmt nun aber — so viel die in baarem Gelde zu leistenden Brautschätze anbelangt, für einen Großkötterhof, wie der in Frage stehende, als absolutes Maximum 50 Rthl. und drohet nicht nur allen, welche dagegen handeln, unnachlässige Strafe, sondern verordnet auch, daß, was künftig hierwider gehandelt wird, cassirt und nichtig seyn, auch an keinem Gerichte darüber gesprochen werden soll.

Diese Bestimmung der Polizeiordnung ist mithin ein in dem gütsherrlichen und staatswirthschaftlichen Interesse an der Verhütung der Ueberschuldung der Bauerngüter erlassenes absolutes Prohibitivgesetz und zwar eine *lex perfecta* im strengsten und eigentlichsten Wortverstande, da sie der Uebertretung des Verbotes nicht nur Strafe, sondern volle Nichtigkeit des Geschäftes drohet, was im Zweifel sogar schon dann bei Prohibitivgesetzen anzunehmen seyn würde, wenn diese Ungültigkeit im Gesetze selbst auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

L. 5. Cod. de L. L. (l. 14).

Ih i b a u t, System des Pand. Rechts 8te Aufl. S. 78. Vergl. mit Sch w e p p e, römische Rechtsgesch. S. 32.

Diese Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 ist durch die nachfolgenden Verordnungen keinesweges aufgehoben, vielmehr dieselbe darin fortwährend als die practische und hauptsächlichste Entscheidungsquelle hervorgehoben und bestätigt. So verweist zunächst die Verordnung vom 5. Apr. 1702 — nachdem sie gerügt hat, daß einige Beamte sich unterstehen, die Eheprotocolle privatim ohne Zuziehung ihrer Drostten zu errichten — ausdrücklich auf die Polizeiordnung, indem den Beamten aufgegeben wird, die Eheprotocolle jederzeit öffentlich an der Audienz nach vorgängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, „nach Anweisung der Polizeiordnung“ und mit Rücksicht auf

sonst etwa dabei vorkommende Umstände erthätigen und schließen zu lassen. Desgleichen erhellet auch aus der Verordnung v. 12. Dec. 1769, daß fortwährend die Polizeiordnung von 1620 als die Grundlage der zu verstattenden Brautschatzverschreibungen betrachtet werden sollte, wenn auch gleich letztere Verordnung eine Erhöhung des polizeimäßigen Brautschatzes wegen vorhandener und im Eheprotocolle speciell verzeichneter *Acquisita* verstattet. Hiermit stimmt sogar auch die in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses — wenn gleich nur als historisch erläuternder Beleg — angezogene revidirte Polizeiordnung von 1731 Tit. 10 §. 3 überein und machet eben so wie die Verordnung vom 12. Decbr. 1769 die Gültigkeit einer Erhöhung der polizeimäßigen Brautschätze lediglich von der Insertion der *Acquisita* in die Eheprotocolle abhängig. Man kann daher nicht der in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils aufgestellten Ansicht beipslichten, daß daraus, daß in der revidirten Polizeiordnung die Insertion der *Acquisita* aus dem Grunde für erforderlich erklärt wird, um die sonst möglichen Prozesse zu vermeiden — gefolgert werden dürfe, daß hierdurch die Gültigkeit der Erhöhung der Brautschätze auch für den Fall der unterbliebenen Insertion der *Acquisita* vorausgesetzt werde, sondern es folgt hieraus gerade umgekehrt, daß — wie nun auch durch die practisch hierüber allein in Betracht kommende Verordnung vom 12. Decbr. 1769 deutlich ausgesprochen ist — im Falle der unterbliebenen Insertion der *Acquisita* jede Brautschatzerhöhung an sich als unstatthaft zu erachten ist.

Erwäget man daher, daß in den neuesten, in dem Oberamte Blomberg als verbindlich anerkannten Verordnungen stets auf die Polizeiordnung von 1620 als unmittelbare practische Grundlage der Gesetzgebung verwiesen, und dieselbe somit wiederholt bestätigt worden ist, so kann nichts darauf ankommen, daß seither sich manche Verhältnisse verändert haben mögen, in Rücksicht auf welche die fraglichen Bestimmungen der Polizeiordnung v. 3. 1620 ursprünglich erlassen worden sind, da die Gesetze überhaupt nicht durch das Wegfallen ihres Grundes ihre practische Bedeutung verlieren können.

Thibaut, Theorie der log. Auslgg. S. 22.

Es mußte sodann aber weiter in Betracht gezogen werden, daß die Verordnung vom 5. Apr. 1702 bei ihrer völlig unbestimmten Fassung es gänzlich im Zweifel läßt, ob unter der daselbst dem Beamten zur Pflicht gemachten Berücksichtigung „etwa vorkommender besonderer Umstände“ — habe verstanden werden wollen, daß hiernach bisweilen eine Erhöhung des polizeimäßigen Brautschatzes zu verstatten sey, oder ob nicht vielmehr die Absicht dieser Verordnung dahin gehe, dem Beamten einzuschärfen, daß er dahin wirke, daß da, wo der Zustand des Gutes solches widerräth, auch

nicht einmal das Maximum des polizeimäßigen Brautschatzes ver-
schrieben werde: welche letztere Ansicht sogar den Vorzug zu verdie-
nen scheint, wenn man bedenket, daß theilweise correctorische Gesetze
nie vermuthet werden dürfen, und selbst da, wo sie vorliegen, nur
einschränkend ausgelegt werden dürfen.

Thibaut, Theorie der log. Ausl. S. 20. A.

Insbefondere aber war zu erwägen, daß die Verordnung vom
12. Dec. 1769 nur einen einzigen Fall kennet, in welchem sie er-
laubt, daß ein höherer Brautschatz als der polizeimäßige beredet
werde, nämlich, wenn *Acquisita* vorhanden seyen, und für diesen
Fall ist den Aemtern bei Androhung schwerer Verantwortung zur
Pflicht gemacht, die zu bewahrheitenden *Acquisita* als den Grund der
Brautschatzerhöhung *specifice* in die Eheverschreibung einzurücken,
und nicht bloß mit der unbestimmten Erwähnung vorhanden seyn
sollender *Acquisita* darüber hinauszugehen. Es ist nun aber so viel
unbestritten, daß in der Eheverschreibung des *Querulaten* v. 12. Juli
1823 weder überhaupt *Acquisita* als Grund der Brautschatzer-
höhung angeführt, noch weniger aber dergleichen *specifice* angeführt
worden sind: ja es hat sogar von Seiten des *Querulaten* in dem
ganzen Verlaufe des bisherigen Rechtsstreites nicht einmal behauptet
werden mögen, daß der Grund der Brautschatzerhöhung in dem
gegenwärtigen Falle in vorhandenen *Acquisitis* zu suchen sey.
Würde man daher sogar der in den Entscheidungsgründen des vori-
gen Urtheiles ausgesprochenen Ansicht beipflichten, und annehmen
dürfen, daß die Nichtbeachtung der in der Verordnung v. 12. Dec.
1769 enthaltenen Vorschrift nicht eine Nullität der verabredeten
Brautschatzerhöhung, sondern nur eine Verantwortlichkeit des Amtes
zur Folge haben könne, weil die gedachte Verordnung auf die Un-
terlassung der speciellen Protocollirung die Nullität der Brautschat-
erhöhung selbst nicht ausdrücklich androhe — so würde dennoch eine
solche Annahme eben deshalb für die Entscheidung des gegenwärti-
gen Rechtsfalles ohne allen Einfluß seyn, weil hier gar nicht der
Fall vorliegt, welchen die Verordnung vom 12. Dec. 1769 allein
im Auge hat, und von etwaigen *Acquisitis* als Grund der Erhöhung
des polizeimäßigen Brautschatzes nirgends die Rede ist. Es erhel-
let aber hieraus, daß demnach für den vorliegenden Fall keine an-
dere unmittelbare Entscheidungsquelle anwendbar ist, als allein die
Polizeiordnung von 1620. — Obschon auch dieß in den Entschei-
dungsgründen des vorigen Urtheils zugegeben wird, so wird daran
die Behauptung angeknüpft, daß doch wenigstens die Bestimmungen
der Polizeiordnung über die Nichtigkeit und Strafwürdigkeit der Ent-
gegenhandlungen nicht mehr unbedingt zur Anwendung gebracht
werden dürften. Allein eine solche Behauptung erscheint in aller
Beziehung als gänzlich willkürlich und keinesweges dadurch genügend

rechtlich motivirt, daß angeblich notorisch auch noch eine oder die andere der übrigen in der Polizeiordnung von 1620 und in der Verordnung von 1769 enthaltenen — auf andere als die hier streitigen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen gegenwärtig außer Gebrauch sey. Am wenigsten darf aber daraus, daß die Verordnung vom 12. Dec. 1769 selbst in einem Falle — unter der Voraussetzung vorhandener *Acquisita* — eine Erhöhung des polizeimäßigen Brautschatzes gestattet, geschlossen werden, daß nunmehr unbedingt jede Verabredung eines höheren Brautschatzes erlaubt und klagbar sey.

Nicht besser gerechtfertigt erscheint die gegentheilige Ansicht durch die Bezugnahme darauf, daß es notorisch sey, daß gegenwärtig höhere als die polizeimäßigen Brautschätze aus dem Grunde z. B. von vorhandenen *Acquisitis* oder von bestehenden speciellen Observanzen häufig verschrieben und in und außer Gericht aufrecht erhalten würden; denn im vorliegenden Falle ist die Brautschatzerhöhung eben so wenig durch die Bezugnahme auf eine solche specielle näher begründete Observanz, als durch eine Behauptung vorhandener *Acquisita* begründet worden. Ueberdieß aber würde sogar aus der Notorietät der Thatsache, daß in und außer Gericht häufig höhere als die polizeimäßigen Brautschatzverschreibungen aufrecht erhalten werden, noch gar nicht das Recht gefolgert werden dürfen, daß nunmehr alle höheren Brautschatzverschreibungen an sich und unbedingt im Gerichte aufrecht erhalten werden müßten, und zwar würde diese Folgerung hier um so weniger zulässig seyn, als sich ein solches Recht auf einen, einem klaren Prohibitivgesetze zuwider laufenden Gerichtsgebrauch stützen würde, dessen Unstatthaftigkeit aber auf das Bestimmteste durch unzweideutige Gesetzstellen ausgesprochen ist.

L. 13. Cod. de sent. et interloc. (7. 45.) Vergl. mit

L. 4. eod. L. 38. Dig. de L. L. (1. 3.).

Desgleichen kann die im Allgemeinen zwar allerdings für die Legalität einer gerichtlichen Handlung sprechende Vermuthung hier nicht in Betracht kommen, wo die Gesetze dem Gerichte die Vornahme einer Handlung geradezu untersagen (— wie die Polizeiordnung von 1620 tit. VII. §. 3) oder ihm dieselbe nur unter der Voraussetzung der Beachtung gewisser Förmlichkeiten (— wie die Verordn. v. 12. Dec. 1769 —) gestatten, diese Förmlichkeiten aber — wie im gegenwärtigen Falle aus der Eheverschreibung des Quervallaten vom 12. Juli 1823 erhellet — nicht eingehalten worden sind; und eben so wenig vermag auch da die Berufung auf den natürlichen Rechtssatz — daß Verträge zu halten sind, — durchzugreifen, wo die contractmäßige Obligation durch ein ausdrückliches Prohibitivgesetz — (wie hier die Polizeiordnung von 1620 tit. VII. §. 3) — reprohirt worden ist. —

Wenn sodann in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils auszuführen gesucht wird, daß in den Verhältnissen der betheiligten Personen besondere Gründe zu der gedachten Erhöhung des Brautschatzes vorgelegen wären, so muß vorerst bemerkt werden, daß in dieser Beziehung dort selbst eine Reihe von Thatsachen als unbezweifelt richtig vorausgesetzt worden ist, welche bisher weder erwiesen noch von dem Querulanten unbedingt zugestanden worden sind. Aber selbst die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, würden darin doch keine speciellen Gründe der Erhöhung des aus dem Gute zu verabsolgenden Brautschatzes gefunden werden können. Die frühzeitige, angeblich noch im rüstigen Mannesalter geschehene Abtretung des Colonates durch den Vater des Querulanten an den Bruder desselben im Jahre 1798 — wozu demselben unbestritten eine rechtliche Verbindlichkeit nicht oblag — mag zwar allerdings als eine für den damaligen Anerben, der dadurch um so viele Jahre früher zum Antritte der Bewirthschaftung des Colonates gelangte, sehr vortheilhafte Handlung betrachtet werden: allein in Bezug auf das Gut selbst kann sie keineswegs als eine solche Aufbesserung desselben angesehen werden, welche analog der Vereinigung neuer *Acquisita* mit demselben, dessen Werth an sich in der Art vermehrte, oder vermehren konnte, daß darin ein Grund erfunden werden dürfte, die Verschreibung größerer, als der polizeiordnungsmäßigen Brautschätze aus demselben zu rechtfertigen. Hat sich daher der abtretende Vater für die frühzeitigere Abtretung des Colonates von dem Anerben höhere als die polizeiordnungsmäßigen Brautschätze für seine jüngeren Kinder bedungen, so kann die Verbindlichkeit dieses Mehrere zu liefern, höchstens nur als eine rein persönliche Verbindlichkeit des durch diese frühzeitigere Abtretung lediglich und allein persönlich gewinnenden Anerben und seiner Universalsuccessoren betrachtet werden, wie sich dieses an sich schon vollständig aus dem Begriffe einer contractmäßig constituirten Obligation erläutert, daß dieselbe Niemanden, als die Person der Contrahenten und ihre Universalsuccessoren verpflichten kann.

Thibaut, System des P. R. §. 463.

Mühlenbruch, Lehrb. des P. R. Bd. II. §. 332.

Erhöhung des polizeimäßigen Brautschatzes für seine jüngeren Kinder aus dem Gute selbst zu stipuliren, war aber der abtretende Vater so wenig befugt, wie diese Letzteren, wie sich aus dem unbedingten im öffentlichen Interesse geschehenen Verbote solcher Stipulationen in der Polizeiordnung vom Jahre 1620 tit. VII. §. 3. deutlich ergibt.

Wenn daher der Querulant aus dem bei der Uebergabe des Colonates i. J. 1798 zwischen dem abtretenden Colonus und dem Anerben geschlossenen Vertrage auf die Entrichtung eines höheren

als des polizeimäßigen Brautschazes Klage gestellet hat, so erscheinet derselbe in dieser Beziehung als in keiner Weise zur Anstellung der Contracts-Klage passiv legitimirt, da er seine Klage nicht darauf gestützt hat, daß der Beklagte auch Erbe seines Ehevorgängers geworden, eine Verpflichtung aber, die lediglich aus Verträgen gegen seinen Ehevorgänger etwa begründeten rein persönlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, weder aus seiner Verheirathung mit der Wittve des Anerben, noch aus der Uebernahme des Colonats in Folge dieser Verheirathung abgeleitet werden kann.

Ganz dieselben Rücksichten müssen entscheiden, wenn man annehmen wollte, daß die Klage gegen den Querulanten auf das von seiner Ehefrau in dem Eheprotocolle vom 12. Juli 1823 gegebene Versprechen des fraglichen Brautschazes gegründet sey. Betrachtet man nämlich dieses Versprechen der Colona Höhner als Versprechen eines aus dem Colonate zu leistenden Brautschazes, so ist dasselbe, in so weit es das polizeiorordnungsmäßige Maximum übersteiget, an sich unverbindlich und nichtig. Wollte man aber voraussetzen, daß die Colona Höhner den fraglichen Brautschatz aus ihrem etwaigen freien allodialen Vermögen versprochen habe, so wäre ebenfalls die Klage als reine Contractsklage lediglich nur gegen diese, nicht aber gegen den Querulanten zu richten gewesen, welcher sonach auch unter dieser Voraussetzung abermals als der unrechte Beklagte erscheint.

Es ergiebt sich hieraus, daß wenn auch der Vertrag des Vaters des Querulanten mit dem damaligen Anerben v. J. 1798 ausdrücklich in seiner Eheverschreibung vom 12. Juli 1837 als Grund der Erhöhung des Brautschazes aufgenommen worden wäre, dieses doch nicht den mindesten Einfluß auf die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites haben würde.

Da überdieß dem Querulanten die Bestimmung der Polizeiorordnung von 1620 tit. VII. §. 3 zur Seite stehet, so war es keinesweges seine Sache, Umstände anzuführen, aus welchen abzunehmen wäre, daß der streitige Brautschatz den Kräften des Colonates nicht angemessen sey, vielmehr wäre es Sache des Querulanten gewesen, solche Thatumstände zur Begründung seiner Klage anzuführen, aus welchen, den Voraussetzungen der Verordnung v. 12. Decbr. 1769 entsprechend, Gründe für eine ausnahmsweise Erhöhung des aus dem Colonate zu leistenden Brautschazes zu entnehmen gewesen wären.

Es stellet sich daher die Beschwerde des Querulanten wegen der in dem vorigen Urtheile ausgesprochenen Verurtheilung zur Zahlung des angeblichen Brautschatzrestes von 65 Rthl. als vollkommen gegründet dar, und ist daher in so weit das vorige Erkenntniß aufzuheben und das Göttinger Urtheil wieder herzustellen gewesen.

§. IV. Was dagegen die in der Cheverschreibung v. 12. Juli 1823 aufgeführten, noch in Streit befangenen Naturalien anbetrifft, so war der Querulant durch Erkenntniß des Oberamtes Blomberg vom 2. März 1832 schuldig erkannt worden, dem Kläger eine Kuh, 2 kleine Schweine und ein Pferd zu prästiren. Durch diesen Theil des oberamtlichen Bescheides fand sich der Querulant beschwert, brachte jedoch seine Beschwerde erst nach Ablauf der ihm bei Publication des gedachten Bescheides verkündigten 90 tägigen Nothfrist bei dem Audienzgerichte zu Blomberg unter dem Namen einer Adhäsion ein. In den Entscheidungsgründen des in der Recursinstanz von der Juristenfacultät zu Göttingen eingeholten Urtheiles wurde nun zwar ganz richtig ausgeführt, daß die s. g. Adhäsion als solche unzulässig sey: allein unter Bezugnahme auf die Landesverordnung v. J. 1776 Nr. III. (L. B. Bd. 2. S. 518) wurde die erhobene Beschwerde aus dem Grunde zugelassen, weil die Amtsbescheide die Rechtskraft nicht beschreiten könnten, und wurde sodann auch Beklagter von der Verbindlichkeit, zwei kleine Schweine zu prästiren, frei gesprochen. In der *Sent. a qua* wurde aber der Verklagte wieder für schuldig erkannt, die zwei kleinen Schweine nebst den andern im Bescheide vom 2. März 1832 benannten Gegenständen zu entrichten. Diese Entscheidung mußte auch aus dem Grunde bestätigt werden, weil die P. D. v. 1620 tit. VII. §. 3 hinsichtlich der zum Braut- schatz zu verschreibenden Naturalien einerseits dem Gerichte eine größere Freiheit, als hinsichtlich der Verschreibung baarer Geldsummen, verstatten zu wollen scheint, daher auch die dort benannten Theile mehr beispielsweise, als wie ein absolutes Maximum aufführt, auch anderer Seits nicht zu verkennen ist, daß in öconomischer Hinsicht, in Betreff der Benutzung der großen und der kleinen Schweine, ein ganz bedeutender Unterschied, wie in anderer Art zwischen Rühen und Rindern, allerdings stattfindet: daher selbst wenn man die Vorschrift der Polizeiordnung als auch in dieser Rücksicht ein absolutes Maximum bestimmend, betrachtet, dennoch die Verschreibung von 2 kleinen Schweinen, neben der von 2 großen Schweinen, als rechtsbeständig betrachtet werden mußte, um so mehr, als von dem hier in Frage stehenden Großfötterhofe sogar 2 Pferde hätten bedungen werden dürfen, während doch nur eines verschrieben ist. Es war daher die von dem Querulanten erhobene Beschwerde, insofern sie die Verurtheilung zur Prästation zweier kleiner Schweine betrifft, als grundlos zu verwerfen.

§. V. Was die von dem Querulanten auf die Rückgabe von zu viel bezahlten 15 Rthl. gerichtete Wiederklage anbelangt, so war im Oberamtsbescheide vom 2. März 1832 und dem denselben in so weit bestätigenden Göttinger Urtheile dieselbe mit Rücksicht auf die in der P. D. v. 1620 tit. VII. §. 3 angedrohte Nullität der

ihr zuwiderlaufenden Verschreibungen für begründet erkannt, und Wiederbeklagter zur Restitution dieser 15 Rthl. verurtheilt worden. Die Sent. a qua hat dagegen, weil sie die Eheverschreibung vom 12. Juli 1823 in allen ihren Theilen für rechtskräftig erkannte, die Wiederklage verworfen. Ob nun gleich nunmehr gedachte Eheverschreibung, in so weit sie das Versprechen eines das polizeiordnungsmäßige Maximum überschreitenden Brautschatzes enthält, hat für nichtig und unverbindlich erklärt werden müssen, so mußte doch in Erwägung gezogen werden, eines Theils — daß die Nullität und Unverbindlichkeit eines Versprechens nicht unbedingt die Befugniß in sich schließet, auch das wieder zurück zu fordern, was gegen die Gesetze gegeben worden ist,

Vgl. Thibaut, System des P. R. S. 78.

anderer Seits aber war noch vorzugsweise zu berücksichtigen, daß der Querulant die reconveniando condicirten 15 Rthl. gar nicht selbst bezahlt hatte, sondern solche von seiner jetzigen Ehefrau allein bezahlt worden sind: daß er auch dieselben nicht als Mandatar seiner mithin bei der Rückforderung allein interessirten Ehefrau, sondern in eigenem Namen zurückgefordert hat, mithin es ihm völlig an aller Activlegitimation in Bezug auf die Wiederklage mangelt, weshalb denn auch das vorige Erkenntniß, in so weit es die Wiederklage verwirft, lediglich zu bestätigen gewesen ist.

§. VI. Völlig grundlos erscheint die von dem Querulanten über die Compensation der Kosten, wie sie das vorige Urtheil ausgesprochen hatte, erhobene Beschwerde, da derselbe, als völlig in der vorigen Instanz unterlegener Theil, nach der Strenge in sämtliche Kosten derselben hätte verurtheilt werden dürfen. In Erwägung aber, daß in vorliegender Rechtsache bereits jede Parthei ihr wenigstens zum Theile günstige Urtheile für sich hat, auch in dieser Instanz die erhobenen Beschwerden nur zum Theile begründet erfunden werden konnten, zum Theile aber das vorige Urtheil zu bestätigen gewesen ist, haben wir auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben und zu compensiren für Recht erachtet: jedoch mit Ausschluß der Transmissionskosten, welche der Querulant allein zu tragen hat, da er um Versendung der Acten gebeten.

Aus diesen Gründen sind Wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen rechtlich bewogen worden.

N^o 122.

In Sachen des Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger m. Appellanten gegen den Colon Hühner zu Wöhren, Beklagten m. Appellanten,

Brautschatz betreffend,